



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

NGG Hauptstadtbüro | Luisenstr. 38 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Bernd Rützel, MdB, Vorsitzender

Per Email  
arbeitundsoziales@bundestag.de

Durchwahl | Ansprechpartnerin  
Dr. Susanne Uhl

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom  
susanne.uhl@ngg.net

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom:

Berlin, 23. September 2022

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen aufgrund von außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. Denn fraglos bestehen diese mit Blick auf die Pandemie fort und es sind infolge des fürchterlichen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine neue Herausforderungen dazu gekommen. Stichworte dafür sind teilweise ausfallende Zulieferungen von Vorprodukten, eine teils drastische Verteuerung von (Agrar-)Rohstoffen, Erdgas und Strom, sowie Lieferkettenprobleme beim internationalen und nationalen Transport.

Fraglos ist aber genauso, dass sich die Kurzarbeitsregelungen seit Ausbruch der Pandemie als Instrument grundsätzlich bewährt haben: gemessen an den massiven wirtschaftlichen Einbrüchen konnte der Anstieg der Arbeitslosigkeit deutlich begrenzt werden. In Zahlen bedeutet dies, dass in der bisherigen „Höchstphase“ im Jahr 2020 rund 6 Millionen Menschen in Kurzarbeit waren, darunter alleine rund 667.000 Beschäftigte aus dem Gastgewerbe.

Wir wissen, dass die Prüfung von Ansprüchen und Abrechnungen die Bundesagentur für Arbeit personell vor große Herausforderungen gestellt hat und noch immer stellt und möchten die Gelegenheit nutzen, uns an dieser Stelle ganz explizit und herzlich für die herausragende Arbeit der Kolleg\*innen der BA zu bedanken.

Betreffend die nach wie vor coronabedingten Arbeitsmarktrisiken und die neuen, massiven wirtschaftlichen Herausforderungen infolge des russischen Angriffskrieges steht zu

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**  
Hauptstadtbüro  
Luisenstr. 38, 10117, Berlin  
Tel.: 030 28884969-0  
Fax: 030 28884969-9  
Mail: hv.berlin@ngg.net

Geschäftsführender Hauptvorstand:  
Guido Zeitler (Vorsitzender)  
Freddy Adjan  
Claudia Tiedge

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE44 5005 0000 0001 0302 20  
BIC: HELADEFXXX

[www.ngg.net](http://www.ngg.net)

befürchten, dass die derzeit vergleichsweise eher moderaten Zahlen konjunkturbedingter Kurzarbeit wieder steigen werden. Insofern ist es ein wichtiges Zeichen sozialer Sicherheit an die Beschäftigten, dass das Gesetz einige der bewährten Sonderregelungen im Bereich der Kurzarbeit wieder einführt bzw. verlängert (siehe auch die Stellungnahme des DGB).

Dennoch möchten wir einige Punkte zu bedenken geben:

### **Mindest-Kurzarbeitsgeld und Aufstockungen (wieder) nötig**

Trotz Kurzarbeitsgeld haben aber viele Beschäftigte der Gastronomie und Hotellerie der Branche in der Krise den Rücken gekehrt. Dieser Arbeitskräftemangel ist an vielen Stellen durch verringerte Öffnungszeiten offensichtlich. Das hat, neben der Erfahrung von stetigeren und höheren Löhnen und regelmäßigeren, verbindlicheren Arbeitszeiten in anderen Branchen - auch damit zu tun, dass in der Krise die Leistungen aus dem Kurzarbeitsgeld für Beschäftigte im Gastgewerbe viel zu gering waren, als dass sich die Kolleg\*innen diese längeren Kurzarbeitszeiten hätten finanziell leisten können. Deshalb erneuern wir an dieser Stelle unsere Forderung nach einem Mindestkurzarbeitsgeld, das die Höhe des Mindestlohn-Netto pro Stunde nicht unterschreiten darf (siehe dazu auch die NGG Stellungnahmen aus vorigen Anhörungen, die Sie [hier](#) und [hier](#) finden).

Aber nicht nur ein Mindestkurzarbeitsgeld erscheint uns vor dem Hintergrund der massiven wirtschaftlichen Pandemie- und Kriegs-Auswirkungen nötig. Aus Sicht der NGG brauchen insbesondere Menschen mit mittleren Einkommen eine Aufstockung, wenn sie in Kurzarbeit müssen. Denn massiv gestiegene Lebenshaltungskosten aufgrund von Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln sind bislang nicht in angemessene Lohnsteigerungen gemündet. Nur tabellenwirksame Lohnsteigerungen würden aber zur Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitsgeld. Auch anderweitige Unterstützung fällt für diese Beschäftigten aus: Unternehmen, die Kurzarbeit anzeigen, werden wohl kaum diejenigen sein, die die zusätzlichen steuer- und sozialabgabenbefreiten Einmalzahlungen des dritten Entlastungspaketes auszahlen werden (die ja im Übrigen – weil sozialversicherungsbefreit - nicht in die Berechnungsgrundlage des Kug einfließen würden).

### **Das Verhältnis von Kurzarbeitsgeld und Wirtschaftshilfen**

Derzeit haben – neben den Beschäftigten als VerbraucherInnen – auch Betriebe das massive Problem gestiegener Energie- und Rohstoffpreise. Für die Beschäftigten resultiert daraus, neben den Herausforderungen die aus den gestiegenen Lebenshaltungskosten folgen, eine hohe Verunsicherung bezogen auf ihre Arbeitsplatzsicherheit. Insofern ist das Signal, das von diesem Gesetz ausgeht, für sich genommen nicht zu unterschätzen. Denn Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist es explizit, Entlassungen, den Jobverlust der einzelnen Beschäftigten, zu vermeiden.

Allerdings stellt sich die Frage, wie mit den speziellen Situationen umzugehen ist, die Engpässe bei der Gaslieferung oder bei der Belieferung mit Rohstoffen oder Vorprodukten mit sich bringen. Eine wirtschaftliche Unternehmenssituation ist kug-fähig, wenn sie zu

einer zwangsweisen Einstellung der Produktion führt. Offen ist, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen ein Unternehmen vorsorglich die Produktion einschränkt oder einstellt, weil es damit rechnet, die Ware zu den höheren Preisen aufgrund von gestiegenen Energiekosten nicht absetzen zu können. Auch ist nicht geregelt, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, in denen ein Unternehmen vorproduziert, um in Zeiten von gestiegenen Energiekosten die Produktion einstellen zu können. In beiden skizzierten Fällen bräuchte es Klarheit in Bezug auf die Kug-Fähigkeit.

Und es stellt sich die Frage, an welcher (Schnitt-)Stelle den betroffenen Unternehmen in der augenblicklichen Energie- und Rohstoffpreiskrise direkte Wirtschaftshilfen angeboten werden sollten, die selbstverständlich passgenau sein müssen. Direkte Wirtschaftshilfen zur Aufrechterhaltung der Produktion oder der Dienstleistung haben für die Beschäftigten auch den Vorteil, dass sie weiter auf ihre vollen Bezüge setzen können.

Beide Ansätze – Kurzarbeitsgeld und direkte Wirtschaftshilfen – sind in der augenblicklichen Krise wichtige Anker für Beschäftigte und Unternehmen. Sichergestellt werden sollte allerdings, dass in allen plausibel zu machenden Unterstützungsersuchen geholfen wird, es also keine Lücken aufgrund unscharfer oder intransparenter Schnittstellen gibt.

### **Zeit, ein Transformations- bzw. Qualifizierungskurzarbeitsgeld auf den Weg zu bringen**

Die Ernährungsindustrie ist im industriellen Bereich zweitgrößter Erdgasnutzer, gleich nach der Chemieindustrie. Noch herausfordernder ist allerdings die Situation, dass der prozentuale Anteil der Nutzung von Erdgas im Vergleich zum gesamten Energieverbrauch mit 59 Prozent gegenüber allen anderen Industriebranchen anteilmäßig am größten ist. Und dass dieser Anteil in den vergangenen Jahren gewachsen ist.

Der Umstieg auf Erdgas wurde an vielen Standorten als Schritt in Richtung von mehr Klimaneutralität getan und ersetzte als diese sogenannte „Brückentechnologie“ Kohle und Öl. Bitter ist, dass die Betriebe, die diesen politisch gewünschten Schritt am konsequentesten gegangen sind, nun vor die größeren Herausforderungen stehen, wenn mit einem Erdgas-Lieferstopp umgegangen werden müsste. Deshalb sind einige Betriebe gerade dabei, alles was noch nicht endgültig zurückgebaut wurde - insbesondere alte Öltanks - zu ertüchtigen, was unter Klimagesichtspunkten eine desaströse Entwicklung ist.

Wir wissen, dass bei vielen Unternehmen konkrete Vorschläge und auch ausgereifte, relativ kurzfristig umzusetzende Planungen in den Schubladen liegen, die mehr Energieeffizienz und weitere Schritte Richtung Klimaneutralität für einzelne Betriebsstandorte beinhalten.

Leider dominierte bisher in Unternehmen vielfach die Erwartung, dass sich Investitionen schnell rentieren müssen, weshalb viel Sinnvolles nicht umgesetzt wurde. Eine Stärkung und Ausweitung der Klimaschutzprogramme, die es ja bereits heute bei der KfW gibt, könnte insbesondere den Mittelstand der Ernährungsindustrie ermutigen, die Schubladen zu öffnen und – anstatt des Schritts zurück in Richtung Öltanks - zukunftsfähige Projekte auch im Sinne der Beschäftigten umzusetzen.

Dazu bräuchte es aber die Zeit, diese Projekte umsetzen zu können, und für die Beschäftigten die Sicherheit, dass sie in dieser Transformationsphase nicht auf der Strecke bleiben. Insofern bietet die derzeitige Situation die Möglichkeit einen entschiedenen Schritt weiter in Richtung Klimaneutralität zu gehen und gleichzeitig Beschäftigte zu halten und zu qualifizieren. Zeit also, dass die Koalition das „ans Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld“ auf den Weg bringt, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

### Urlaub und Kug-Bezug

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Beschäftigte ihren Erholungsurlaub nicht zur Vermeidung des Arbeitsausfalls einsetzen müssen. Das ist gut. Beschäftigte müssen keinen „Zwangsurlaub“ machen in einer Zeit, in der sie keinen Urlaub machen wollen.

Auf der anderen Seite heißt dies für Beschäftigte, dass sie – statt während ihrer Urlaubszeit ihr volles Entgelt zu bekommen - sogleich auf das deutlich geringere Kurzarbeitergeld verwiesen sind. Darüber hinaus wird ihnen bei Kurzarbeit Null ihr Urlaubsanspruch „gekürzt“, da nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30.11.2021, Az.: 9 AZR 225/21, Kurzarbeit Null wie Teilzeit zu werten und der Urlaubsanspruch daher umzurechnen ist. Wer beispielsweise von Oktober bis Dezember 2022 in Kurzarbeit Null ist, verliert dadurch ein Viertel seines Urlaubsanspruchs für dieses Jahr, „darf“ zwar zu Hause bleiben, allerdings nur mit 60 bzw. 67 Prozent seines Nettoentgelts.

Es wäre daher wünschenswert, wenn Beschäftigte **auf eigenen Wunsch** vor Beginn der Kurzarbeit ihren Urlaubsanspruch bei vollen Bezügen einsetzen könnten. Zu überlegen wäre darüber hinaus eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel, dass keine Umrechnung des Urlaubsanspruchs aus Anlass von Kurzarbeit erfolgt und damit keine „Kürzung“ des Urlaubs und damit mittelbar des Nettoentgelts.